

(3) Die Ausgabe der Zuweisungen in Form von Kaltverpflegung ist nicht gestattet.

§ 3

(1) Für die Herstellung der Mahlzeit sind je Essensteilnehmer mindestens 1 l Kessel- bzw. Bratraum in entsprechender Differenzierung bereitzustellen. Darunter ist jedoch nicht die Menge der Essenportionen zu verstehen.

(2) Bei Fehlen eigener Küchenkapazitäten kann die Herstellung der warmen Mahlzeit auf Vertragsbasis gewerblichen Küchenbetrieben übertragen werden. Es ist anzustreben, die Werkküchen von Patenbetrieben hierfür zu gewinnen.

§ 4

(1) Die Schulspeisung gemäß § 1 dieser Anordnung erhalten

a) in den allgemeinbildenden Schulen und Horten der Schulkubs:

schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter, alle Kinder in den Horten der Schulkubs, Kinder von Eltern mit mindestens drei grundschulpflichtigen oder noch nicht schulpflichtigen Kindern, soweit ein soziales Bedürfnis vorliegt, Schüler, die infolge Schichtunterricht über 15 Uhr hinaus am Unterricht teilnehmen, Fahrschüler, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können, schulpflichtige Kinder von Eltern, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kinder von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird, alle Schüler und Kinder in Internaten der allgemeinbildenden Schulen sowie in Normal- und Spezialkinderheimen,

alle Schüler von Jugend- und Kindersportschulen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung, die Gewährung von Preisermäßigungen und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und dem Leiter des Schulkubs.

b) In den Berufsschulen:

Berufsschüler berufstätiger Mütter und Fahrschüler der allgemeinen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsschulen, die auf Grund einer längeren Anfahrtszeit nicht regelmäßig eine warme Mittagsmahlzeit zu Hause oder im Betrieb einnehmen können.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Schulspeisung und die Entwicklung der örtlichen Initiative zur Senkung der Herstellungskosten sind Aufgabe des Leiters der Schule in Zusammenarbeit mit dem Rat für Unterricht und Erziehung.

c) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

alle Kinder.

Über die Gewährung von Ermäßigungen und die Festlegung der Herstellungskosten entscheidet die Leiterin der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Elternaktiv.

d) In sonstigen Einrichtungen der Vorschulerziehung:

Kinder werktätiger Mütter auf Antrag.

Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde.

(2) Die Schulspeisung für die Kinder der Vorschulerziehung wird in den Einrichtungen der Vorschulerziehung ausgegeben.

(3) a) Lehrer, Erzieher und technisches Personal der allgemeinbildenden Schulen, der Horte der Schulkubs, der Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen), der Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und der staatlichen Vorschulerziehung sowie der Normal- und Spezialkinderheime und der Internate der allgemeinbildenden Schulen sind berechtigt, an der Schulspeisung teilzunehmen,

b) Wo Landlehrern die Teilnahme an der Schulspeisung nicht möglich ist, kann die Teilnahme am Werkküchenessen einer MTS genehmigt werden.

§ 5

(1) Die gesamte Schulspeisung ist so zu organisieren, daß die Lehrer und Erzieher weitgehend entlastet werden. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit sind der Elternbeirat und die demokratischen Organisationen zu gewinnen.

(2) Die Schulspeisung ist in der Regel mittags zu verausgaben. Die Ausgabe der Schulspeisung hat so zu erfolgen, daß keine Unterrichtsstörungen eintreten.

§ 6

(1) Lehrer, Erzieher und technisches Personal, die an der Schulspeisung teilnehmen, zahlen außer den Naturalkosten die anteiligen Kosten für das Küchenpersonal, mindestens jedoch 0,10 DM dafür je Portion.

(2) Für die übrigen Teilnehmer an der Schulspeisung aus den staatlichen Einrichtungen (Kinder und Jugendliche) wird auf die Herstellungskosten ein Zuschuß von 0,10 DM je Portion aus Mitteln des Staatshaushalts gewährt. Die 0,10 DM übersteigenden Herstellungskosten ergeben hierbei zusammen mit den Naturalkosten den Abgabepreis je Portion. Dieser Zuschuß kann auch gewährt werden, wenn es sich um staatliche Einweisungen von Kindern in nichtstaatliche Einrichtungen handelt. In den staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung verbleibt er vorläufig bei der bisherigen örtlichen Regelung des Abgabepreises.

(3) Instandsetzungen und notwendige Ersatz- und Neubeschaffungen für Einrichtungsgegenstände (außer Verbrauchsmaterial) werden, soweit sie zur Sicherstellung der Schulspeisung erforderlich sind (z. B. Anschaffungen von Kesseln, Küchen- und Transportgeräten), aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert. Diese Ausgaben sind deshalb in den Abgabepreis nicht einzurechnen.

§ 7

(1) Für die kostenlose Abgabe der Schulspeisung werden je Bezirk, gerechnet von der Zahl der gemäß § 4 dieser Anordnung teilnahmeberechtigten Schüler und Kinder 15% Freiportionen gewährt. Die Herstellungskosten für die Freiportionen trägt der Staatshaushalt.

(2) Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen.

(3) Im Rahmen der sfch für die zugewiesene Zahl der Freiportionen ergebenden Abgabepreis-Summe können an Stelle der kostenlosen Abgabe Preisermäßigungen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die einzelnen Einrichtungen selbst.

(4) Kostenlose Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln